Zeitschrift: Berner Schulblatt

**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein

**Band:** 5 (1872)

**Heft:** 49

Heft

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.07.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# erner Schul-Blat

Bern.

Samftag, den 7. Dezember.

Fünfter Jahrgang.

Dieses wöchentlich einmal, je Camstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Nedaktion. — Einrückungsgebühr: Die Lspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

# Ueber die Lehrerbildungsfrage

und über die Revision des Gesetzes über die Lehrerbildungs= anstalten des Kantons Bern läßt sich die h. Erziehungs= birektion in der bezüglichen Vorlage an den Großen Rath folgendermaßen vernehmen:

Nicht ohne zwingende Gründe ift die Erziehungsdirektion zu dem Entschlusse gekommen, Ihnen eine Revision des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860

vorzuschlagen.

Obschon fie, wie aus der folgenden Auseinandersetung zu sehen ift, keinen hinlänglichen Grund findet, in der Brimar= lehrerbildung einen wesentlich neuen Weg einzuschlagen, so mußte fie fich doch überzeugen, daß bas bisherige Syftem wesentlicher Verbefferungen bedürfe.

Die durch das neue Gesetz beabsichtigten Aenderungen

find in Kurze folgende:

1) Die im Jahr 1860 für die Seminarlehrer feftgesetten Besoldungen find durchaus ungenügend. Tüchtige Hauptlehrer an Lehrerseminarien mit Fr. 2200, an Lehrerinnen-Seminarien mit Fr. 1500 höchstens, tüchtige Hülfslehrer mit Fr. 800. refp. Fr. 600 nebft freier Station für den (als ledig vorausgesetzten Lehrer) sind kaum noch ausnahmsweise erhältlich, können aber, da bereits die Primarlehrer in Städten und größern Ortschaften besser besoldet sind, nicht auf die Dauer an dieselben gefesselt werben, weßhalb unsere Semi-narien seit einigen Jahren von einem immer nachtheiliger werdenden Lehrerwechsel heimgesucht sind. Diesem Uebelstand wird nur dann abgeholfen und den Seminarien die Konfurrenz mit andern nicht höher stehenden Lehranstalten ermöglicht, wenn nicht allein die Besoldung der angehenden Seminarlehrer über das gegenwärtige Maximum erhöht, son= bern auch eine Aussicht auf Alterszulagen und schließliche Pensionirung eröffnet wird, wie dieß bei den Primarschulen mit Erfolg geschehen ift.

2) Infolge der steten Zunahme der Lebensmittelpreise find den Seminarien wesentliche Mehrauslagen erwachsen, für welche im Jahr 1872 ein erheblicher Nachfredit nachgesucht werden muß. Die Erziehungsdirektion ift der Ansicht, es seien diese Mehrauslagen in Zukunft durch eine Erhöhung bes Kostgelominimums von Fr. 100 auf Fr. 150 zu beden; ba diefe Fr. 150 gegenwärtig nicht mehr werth find, als bie im Gefet bom Jahr 1860 geforderten Fr. 100, fo fann von einer reellen Mehrbelaftung der Zöglinge durch diese Erhöhung nicht einmal gesprochen werden.

3) Rach § 22 des bisherigen Gesetzes beträgt die Rahl Böglinge in einem Lehrerinnenseminar höchstens 15. Der Regierungsrath sah sich burch ben großen Zudrang von fähigen Bewerberinnen und das Bedürfniß der Schulen genöthigt, über diese Zahl hinauszugehen. Die Lehrkräfte dieser Seminarien genügten ja eben so gut für 25 Zöglinge und die Mehrauslagen für die Ueberzähligen konnten durch Bezug des vollen Koftgeldes gedeckt werden. Nachdem indeffen das Bedürfniß fonstatirt ist, sollte bemselben auf bem Wege bes Gesetes und in gerechterer Beise entsprochen werden.

4) Nachdem einmal die Erziehungsdirektion aus den bereits angeführten Grunden sich von der Nothwendigkeit einer Gesetzevision überzeugt hatte, legte sie sich die weitere Frage vor, ob nicht mit Rudficht auf die erhöhten Anforderungen, welche nicht nur das neue Primarichulgeset, sondern das Leben selbst an die Schule und deren Lehrer stellt, die Bildung der Primarlehrer entsprechend zu erweitern fei. Diefe Frage mußte bejaht werden. Die Mehrleiftung muß entweder den Seminarien auffallen, oder, wenn man das nicht will, so muffen von den in die Seminarien Eintretenden entsprechende höhere Kenntniffe verlangt werden. In letterer Beziehung können aber die Anforderungen nicht wesentlich hinaufgeschraubt werben. Es ist zwar von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden, nach dem Borgange mehrerer anderer Kantone von den Eintretenden den Nachweis einer der Sekundarschulbildung gleichkommenden Vorbildung zu verlangen. Da aber durch solche oder ähnliche Forderungen aus ökonomischen und andern Gründen der Eintritt in bas Seminar zum größern Theil den Kindern folcher Familien unmöglich gemacht würde, welche dasselbe bisher zu bevölkern pflegten, wodurch eine beträchtliche Zahl tüchtiger Köpfe aus= geschlossen würde, so muß wohl von solchen Forderungen abgesehen und auch in Zukunft das Seminar allen Volksflaffen offen gehalten werden, mit dem Borbehalt freilich, daß die Erziehungsdirektion unter den Angemeldeten die Fähigsten auswählt, durch welche Auswahl bei zahlreicher Bewerbung die Forderungen von felbst gesteigert werden. Immerhin aber werden, da der Austritt aus der Bolksschule nach dem neuen Gesetze bereits im Alter von 15—16 Jahren erfolgt, die neu Eintretenden von nun an, wenn auch etwas mehr positive Kenntnisse, doch in keinem Falle eine größere geiftige Reife mitbringen als bisher. Es bleibt uns somit nichts Anderes übrig, als eine Verlängerung des Seminar= furjes um ein Sahr in Aussicht zu nehmen. (Wenn in § 5, zweites Alinea, des Projekt-Gesetes von einem Vorkurs die Rede ift, so wird damit zunächst nur beabsichtigt, die mit dem Lehrerseminar in Pruntrut bisher verbundene Muster= schule von drei Sahreskursen auf einen einzigen zu reduziren; die Einführung eines solchen Vorfurjes in den andern Seminarien wird hoffentlich nie nothwendig werden.)

5) Die Verlängerung des Seminarfurses um ein Jahr hat aber im beutschen Kantonstheil die Bermehrung der Geminarien zur unvermeidlichen Folge. Nicht allein fann das Seminar in Sindelbank ben Bedürfniffen nicht mehr genügen, wenn es, auf eine Klasse eingeschränkt, nur von drei zu drei Jahren die von ihm gebildeten Lehrerinnen der Volksschule abgeben und neue Zöglinge aufnehmen kann; auch das Seminar in Münchenbuchsee wäre nicht im Stande, außer den drei Jahreskursen von zusammen 120 Schülern noch einen

vierten von 40 fernern Schülern zu faffen.

Es wäre ein wahres Glück für diese Anstalt, wenn durch Einführung eines vierjährigen Seminarkurses, worin schon mehrere andere Kantone (Zürich, Luzern, Aargau, Waadt) vorangegangen sind, der Kanton Bern gezwungen würde, statt eines deutschen Seminars mit Klassen von 40 Schülern zw ei solche mit Klassen von 20 bis höchstens 25 Schülern zu halten, wobei nicht allein der Unterricht und die praftischen Uebungen, sondern auch die Erziehung wesentlich gewinnen würden. Die Vorwürfe, welche gegen die Seminareinrichtung überhaupt erhoben werden, mögen einige Berechtigung haben gegenüber Seminarien von der Ausdehnung dessenigen in Münchenbuchsee; mit der Theilung desselben würden sie größtentheils dahinfallen.

- 6) Es ift natürlich, daß auch bei dieser Revision des Seminargesetzes die Frage über die Zweckmäßigkeit der Konzvikte wieder auftaucht. Es werden zwar in denjenigen Ortschaften, in welchen sich unsere Lehrerz und LehrerinnenzSeminarien befinden, die Zöglinge kaum in anderer Weise zweckmäßig unterzubringen sein, namentlich nicht ohne bedeutende Kostenvermehrungen; auch hat die Konvikteinrichtung vermittelst der durch sie ermöglichten Ausnutzung der Zeit wesentlich dazu beigetragen, daß die Seminarien disher in zwei dis drei Jahren ein so großes Pensum dewältigen konnten; gleichwohl ist die Erziehungsdirektion der Ansicht, daß bei der Gründung neuer Seminarien und der Verzwehrung der Jahreskurse mit der freien Verkostgeldung ein Versuch gemacht werden sollte.
- 7) Das bisherige Gesetz suchte (§ 27) bie beutschen Lehrerseminarien den Lehramtskandidaten französischer Zunge, und umgekehrt, nutdar zu machen, soweit dieß ohne pädagogischen Nachtheil möglich sei. Da sich diese Bestimmung als unpraktisch erwiesen hat, so wird es am Besten sein, sie sallen zu lassen und dagegen mit Rücksicht auf die Forderung einer gesteigerten Bildung sowohl der Primarlehrer in größern Ortschaften, als auch der Sekundarlehrer, in sprachlicher und anderer Hinsicht, einen Kredit für den Besuch höherer Lehrzanstalten auszusetzen.

Bei Berechnung der finanziellen Konfequenzen vorstehen=

ber Vorschläge erhalten wir folgendes Resultat:

a. Die gegenwärtigen Seminarien zählen 25 Lehrfräfte, worunter jedoch 5, bloß für einzelne Stunden eines Faches Angestellte, kaum in Betracht kommen; für Mehrbesoldung, Alterszulagen und Pensionirung dieser Lehrkräfte genügt eine Mehrausgabe von Fr. 10,000 per Jahr.

b. Die Verpslegung der Seminarzöglinge, ebenfalls nach dem gegenwärtigen Etat, verursacht keine Mehrauslagen, wenn das von denselben zu bezahlende Kostgeldminimum von

Fr. 100 auf Fr. 150 vermehrt wird.

c. Wenn in Folge Vermehrung der Jahreskurse das Seminar von Münchenbuchsee getheilt wird, so daß wir vier Jahreskurse mit je zwanzig Zöglingen bekommen, so bleiben die Auslagen für die Lehrerbesoldungen dieselben; dagegen können die Verpstegungkosten für vierzig Zöglinge für das neu zu gründende zweite deutsche Lehrerseminar verwendet werden.

d. Für das zweite deutsche Lehrerseminar ist also disponibel geworden der Staatsbeitrag für vierzig Zöglinge; es bleibt somit aufzubringen der Staatsbeitrag für die Verpflegung der andern vierzig Zöglinge, welcher zu Fr. 250 per

e. Das Seminar zu Hindelbank wird infolge ber Bermehrung der Zöglinge von 15 auf 25 dem Staat keine Mehrausgaben verursachen, als einen jährlichen Beitrag von Fr. 250 an die Verpflegung dieser zehn Zöglinge — Fr. 2500. Ein neues Seminar für Lehrerinnen, welches allerdings gegen Fr. 20,000 per Jahr kosten würde, ist für lange Zeit hinaus noch nicht nöthig, indem ein zweisähriger Kurs genügen wird, um Lehrerinnen für den deutschen Kantonstheil heranzubilden, in welchem dieselben in der Regel nur an Unterschulen verwendet werden.

f. Eine Vermehrung der Jahreskurse des Seminars in Pruntrut wird keine Mehrausgaben weder für Lehrkräfte, noch für die Verslegung der Zöglinge herbeiführen, da der Vermehrung der Zahl der Seminaristen eine entsprechende

Reduktion der Musterschule gegenüber steht.

g. Die Verwandlung des  $2^{1/2}$ jährigen Kurses am Seminar in Delsberg in einen dreijährigen vermehrt die jährlichen Ausgaben nicht, dagegen die Gründung einer zweiten Klasse von 15 Schülerinnen den jährlichen Beitrag an die Kostgelder um 15  $\times$  Fr. 250 - Fr. 3750.

h. Im Kanton Zürich verwendet man für die Heranbildung von Sekundarlehrern einen Stipendienkredit von Fr. 3000 per Jahr. Mit einem jährlichen Kredit von 4000 Franken können auch wir dem entsprechenden Bedürfniß,

so weit dasselbe noch vorhanden ift, genügen.

# Refapitulation.

a.	Wehrbesoldung des gegenwärtigen Lehrer=		
	personals	Fr.	10,000
d.	Neue Ausgaben für ein zweites deutsches		
0	Seminar	"	34,000
e.	delbank (Koftgelder)	,,	2,500
g.	m x - x "" ( - ~ 1 1 0 Ye	"	
	berg (Koftgelder)	"	3,750
h.	Reisestipendien zum Besuch höherer Lehr=		
	anstalten	"	4,000
		Fr.	54,250
	(Edite folat)	-	

(Schluß folgt.)

# Schulnachrichten.

Bern. Regierung ärath & Berhandlungen. Zu Lehrern an der Taubstummenanstalt in Frienisberg sind gemählt: die HH. Joh. Marti von Lyß, gewesener Lehrer in Reiben, und Wilhelm Gerber von Arni, patentirter Primar = und Sekundarlehrer, gewesener Sisenbahnangestellter, dieser provisorisch für diesen Winter.

Zur Gründung einer Arbeiterklasse an der Sekundarschule in Brienz wird der Staatsbeitrag an die Anstalt von 1950 auf 2000 Fr. erhöht und zur Lehrerin dieser Klasse Fgfr.

Marg. Kehrli ernannt.

— In Betreff der Lehrerbefoldungsfrage hat der große Stadtrath am 29. November nach einläßlicher und gründlicher Diskussion beschlossen, der Gemeinde zu beantragen, den Primarlehrern Fr. 1600 mit einer Alterszulage nach fünf Jahren von Fr. 150 und nach zehn Jahren von Fr. 300, und den Primarlehrerinnen eine Besoldung von Fr. 1100 mit einer Alterszulage von Fr. 100 nach sinf und von Fr. 200 nach zehn Jahren zu bewilligen. Ueberdieß erhalten die Oberlehrer und die Oberlehrerinnen

freie Wohnung. Prof. Guftav König hatte weiter gehende

Antrage geftellt, blieb aber in Minderheit.

Un verschiedenen Orten werden anerkennenswerthe Anstrengungen gemacht, die Lehrerbesoldungen mit den Bebürfnissen ber theuren Zeit in etwas bessern Rapport zu sețen. So hat Tramlingen die Lehrerbesoldungen sämmtlicher Schulen um 20 Proz. erhöht. Bomont, Kirchgem. Bauffelin, hat Fr. 100 aufgebessert, St. Ursanne Fr. 200 für die Dberklaffe und Fr. 100 für die Unterklaffe. Der Grund der Befoldungsaufbefferung in den letten zwei Gemeinden liegt übrigens in der Thatsache, daß sie um den Preis des gesetzlichen Minimums feine guten Lehrer mehr finden konnten. Uns wundert diese letztere Thatsache eben so wenig, wie der Umstand, daß gegenwärtig auch in unserm Kanton ein Lehrer= mangel sich fühlbar macht, wie schon seit längerer Zeit nicht mehr; uns wundert im Gegentheil, daß die meiften Minimalstellen noch immer hatten besetzt werden können, da boch anerkanntermaßen dieselben fehr dürftig bezahlt find. Ronstatirt ja boch die hohe Erziehungsdirektion selbst, baß bie jetigen Befoldungsminima ber zwei unterften Rlaffen fattifch um mindeftens Fr. 150 und Fr. 50 hinter bem alten Befoldungsminimum bon Fr. 500 gurudfteben! Dber was will das anders heißen, wenn festgestellt wird, daß gegenwärtig Fr. 150 nicht mehr werth sind, als 1860 Fr. 100?! — Gin bezügliches Kreisschreiben der Erziehungs-Direktion folgt in nächster Nummer.

— Nach erhaltener Mittheilung schließt sich die Kreisfynode Büren den Bestrebungen der Lehrerschaft des Amtes Konolfingen, die Militärsteuer betreffend (j. Kr. 41 d. Bl.), an.

— (Korr. aus dem Amt Wangen.) In Nr. 41 bes "Berner Schulblattes" werden die Lehrer, die der Anssicht sind, daß wir von der Militärsteuer befreit werden sollten, aufgesordert, sich zum Zweck vereinigten Borgehens darüber zu erklären. In der Kreissynode Wangen wurde dieser Gegenstand schon vor einem Jahr bei Anlaß der doppelten Militärsteuer zur Sprache gebracht. Unsere Synode brachte dann die Angelegenheit vor die Versammlung der Lehrer von den vier Aemtern Aarwangen, Burgdorf, Trachselwald und Wangen. Diese zahlreiche Lehrerversammlung in Ursendach beschloß ebenfalls, dahin zu wirken, daß der Lehrer von der Militärsteuer befreit werde. Da jedoch eine ziemlich starke Minderheit war, die fand, man dürse nicht sogleich nach Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzs wieder mit neuen Klagen aufrücken, man könnte sonst böses Blut machen, so ließen wir die Sache dis heute liegen.

Unterbessen hat sich das Turnen in die Schule eingebürgert, die Lehrer suchen hierin ihr Möglichstes zu leisten; sie sind auch bereit, die fatale Lücke zwischen der Schule und bem Sintritt in's bürgerliche Leben so schnell wie möglich ausfüllen zu helsen. Aber dann glauben sie für das Laterland so viel gethan zu haben, daß man ihren kleinen Quartalzapfen nicht noch durch die Militärsteuer — ob einsache oder

doppelte — zu verkleinern braucht.

Dieses unsere Ansicht im Oberaargau.

Solothurn. Die Schulkommission ber Stadt Solothurn hat in ihrer Situng vom 20. November beschlossen: Beim Einwohnergemeinberath, resp. der Sinwohnergemeinde, folgende Anträge zu stellen: Es seien dem Lehrerpersonal der Stadt Solothurn folgende Dienstalterszulagen zu verabsolgen: 1) Den Primarlehrern 300, 400 und 500 Fr. nach 6, 12 und 18 Jahren. 2) Den Lehrerinnen 100, 150 und 200 Fr. nach 6, 12 und 18 Jahren. 3) Den Hüssehrern und Hülfslehrerinnen nach Verhältniß der Stundenzahl, des Dienstalters und des disher bezogenen Gehaltes. Auch wurde beschlossen: es sei ein größerer Kredit sür Anschaffung von Lehrmitteln auszuwersen, und es sei der Verwaltungsrath zu ersuchen, einen Kredit zu bestimmen, um eine Abordnung

nach der Ostschweiz senden zu können, welche über die dort

eingeführten Lehrmittel Bericht zu erstatten hat.

Bajelland. Die Erziehungsbirektion hat ausführlichen Bericht und Antrag, betreffend die vom Landrath zuruchgewiesenen Bestimmungen bes Schulgesetzes erstattet. Es wirb daraufhin dem Landrath vorgeschlagen: Der Schulinspektor sei zu verpflichten, jährlich die Hälfte der Primar-, Fortbilbungs = und Arbeitsschulen zu prufen und die nicht selbstge= prüften zu inspiziren. Bon der Aufstellung von Kreisinspettoren wird abgerathen. Von dem beantragten Vorschlagsrecht der Bezirksschulpflegen bei der Wahl der Bezirkslehrer wird abgerathen, dagegen aufgenommen, daß die Bezirkslehrer vor definitiver Anstellung wenigstens ein Jahr befriedigend die Stelle provisorisch besorgt haben mussen. Es sollen wie bis-her besondere Schulklassen bestehen. Wo das Ginklassensystem eingeführt ift, darf der Unterlehrer nicht mehr als 40-50 Schüler zu unterrichten haben. Die Ferien der Fortbilbungs= ichule werden auf drei Monate, die wöchentlichen Unterrichts= stunden auf drei (statt zwei) bestimmt. Im Falle der Landrath feine besondern Fortbildungslehrer freiren will, follen dieselben aus den Primarlehrern durch die Erziehungsdirektion bezeichnet werden. Beim Abschnitt über das Bezirksschulmesen wird auch Mädchen der Eintritt in die Bezirksschule gestattet. Als Besoldung der Bezirkslehrer wird vorgeschlagen: Fr. 2000 für die ersten fünf Dienstjahre; 2200 Fr. vom 6. bis 10. Dienstjahre; 2600 Fr. vom 11. Dienstjahre an; außerbem Wohnung und Garten ober Fr. 300 Entschädigung. — Die Winterentschädigungen sollen wegfallen, dagegen notorisch arme Bezirksschüler oder Schülerinnen die Lehrmittel aus Staats= mitteln erhalten.

Thurgau. Der Gesetzesentwurf, betreffend die Lehrerbesoldungen, enthält folgende Hauptbestimmungen: Die Lehrer an der Primarschule beziehen von der Schulgemeinde, in welcher sie angestellt sind: a. eine fixe Besoldung von jähr= lich wenigstens 900 Fr.; b. eine anständige freie Wohnung und eine halbe Jucharte wohlgelegenen Pflanzlandes. Der Jahresgehalt eines Sekundarschullehrers beträgt wenigstens 1600 Fr. nebst freier Wohnung oder eine Miethzinsentschäbigung von 100 bis 400 Fr. Der jährliche Beitrag bes Staates an jedem Sekundarichulkreis mit einem Lehrer ift auf Fr. 1200, mit zwei Lehrern auf 1500 Fr. bis höchstens Fr. 2800 feftgesett. Die Besolbung ber Lehrer am Seminar wird beftimmt: a. für ben Direktor 3000-3600 Fr. nebst freier Wohnung; b. für einen Lehrer 1800-2500 Fr. nebst freier Wohnung, soweit es die Räumlichkeiten im Seminargebäude gestatten, oder einer angemeffenen Geldentschädigung bis auf 400 Fr. Die Lehrer an der Kantonsschule beziehen je nach Tüchtigkeit, Lehraufgabe und Stellung in den Klaffen 2200-3200. Der Reftor der Kantonsschule erhält eine Gehaltszulage von jährlich 400 Fr., der Konrektor eine folche von jährlich 100 Franken.

Die Lehrer sammtlicher Schulstusen erhalten gleichmäßig im Monat Dezember aus der Staatskasse: a. mit 6—10 Dienstjahren 50 Fr.; d. mit 11—15 Dienstjahren 100 Fr.; c. mit 16—20 Dienstjahren 150 Fr.; d. mit 21 und mehr Dienstjahren 200 Fr. Wenn ein Lehrer mit Tod abgeht, so bezieht die Familie desselben für den Monat seines Ablebens und die drei folgenden Monate den ganzen Betrag seines Einkommens. Dieselbe hat jedoch die Pflicht der Entschädigung des allfällig für den Verstorbenen bestellten Vikars.

— Die bemerkenswerthesten Aenderungen im Gesetzentswurse, betreffend die Organisation des Lehrerseminars, sind nach der "Thurg. Ztg." folgende: Die Bildungszeit der Seminaristen wird von drei auf vier Jahreskurse erweitert, die, wie bisher, je zu Anfang des Monats Mai beginnen und zu Anfang April schließen. Der Bezug des Conviktes, das bisher obligatorisch war, soll sortan, so weit es die

Räumlichkeiten gestatten, ben Zöglingen freigestellt werden. Der Staatsbeitrag an Stipendien für die Befoftigung ber thurgauischen Seminaristen, der bisher Fr. 2000-3000 betrug, wird auf Fr. 5000 erhöht; derjenige an die Uebungs= schule und an die Lehrmittel von Fr. 600 auf Fr. 1500.

Appenzell A.: Mh. Der Große Rath biefes Halbkantons hat am 26. November in Betreff ber Berlängerung ber Schulzeit und ber staatlichen Förberung bes Fortbildungsschulmesens zwei, wenn auch nicht sehr weitgehende, doch immerhin beachtenswerthe Beschlüsse gefaßt. Die Landesschulkommission wies in einem ein= läßlichen Berichte barauf hin, wie die intellektuellen Leistungen ber Bolfsichule im Durchschnitt burchaus ungenügend seien, wie namentlich die Rekrutenprüfungen so klägliche Resultate liefern, wie diefer Kanton im Schulwesen hinter vielen Kantonen zuruckgeblieben und wie zwingend nothwendig es fei, einen Schritt vorwärts zu thun. Die Diskuffion war eine wahrhaft erhebende. Dieselbe wurde eröffnet durch Land= ammann Dr. Roth, den Präsidenten der Landesichulkommission, dem dann eine ganze Schaar von Schulfreunden folgte, welche sämmtlich die hohe Dringlichkeit der vorgeschlagenen Reformen betonten. Ein einziger Redner wollte nicht so weit gehen, wie die Antrage lauteten: berfelbe befürwortete die bisherige sechsjährige Alltagsschulzeit, machte jedoch den Vorschlag, dieselbe statt vom zurückgelegten sechsten vom siebenten Altersjahre an beginnen zu laffen, bis zu welcher Zeit die körperliche und geistige Ausbildung der Kinder bedeutend weiter vorangeschritten sei. Von anderer Seite dagegen murde ftatt der fakultativen die obligatorische Fortbildungsschule gefordert und zwar vom sechszehnten bis zwanzigsten Alters-jahre. Mehrseitig wurde darauf hingedeutet, daß es gegenüber ber vielen Orts im Volke herrschenden Stimmung Muth brauche, auf dem Verordnungswege die beantragten Reformen einzuführen, daß es aber gerade mit Sinsicht auf diesen Umstand seitens des Großen Rathes doppelt geboten sei, in geschloffener Phalang vorzugehen. In anerkennenswerthester Weise sprachen sich auch mehrere Vertreter von solchen ärmern Gemeinden mit aller Barme zu Gunften der Verlängerung ber Schulzeit aus, die dadurch zur Errichtung neuer Schulen gezwungen werden. — In der Abstimmung wurde der erste Antrag (Verlängerung der Alltagsschulzeit auf sieben Jahre und Verdoppelung der Uebungsschulzeit) mit 43 von 58 Stimmen, der zweite Antrag, lautend auf Aussetzung von Prämien für Fortbildungsschulen, mit 49 Stimmen angenommen.

Frankreich. Folgender Vorfall zeigte unlängst wieder schlagend, wie ernstlich man es in diesem Lande mit der Einführung eines tüchtigen Volksunterrichtes meint und daß ber flerikale Einfluß, der fich mit aller Macht gegen die allgemeine Schulpflicht sträubt, immer mächtiger wird: Im Arrière = Departement lud neulich ein Schulmeister mehrere Rollegen zu sich ein, um sich mit ihnen über Verbefferungen im Elementarschulwesen zu berathen. Dieses wurde nun als eine Todsünde betrachtet und der gute, eifrige Schulmeister zu sechs Monaten Ginstellung im Dienst mit Abzug des vollen Gehaltes verurtheilt. Der Unterrichtsminister Simon, der boch so stark sonst in Aufklärung machte, fand, als an ihn appellirt wurde, die Strafe ganz in der Ordnung, denn es fei ein gar gefährliches Beispiel gegeben worden!!

Lehrmittes.

Die Beschreibungen von Pflanzen, Thieren und Mineralien konnen gegen feste Bestellung bei K. Gull, Lehrer in Aarberg, bezogen werden. Der erste Theil (bie brei Kurse bes Sommerhaltsahres) zu 80 Rp. Der zweite Theil (die brei Rurse bes Winterhalbjahres) zu Fr. 1. 20. Dieser Theil ift 71/2 Bogen ftarf.

Zur Beachtung!

Die Theilnehmer an den Geräthturnfursen der Amts= bezirte Bern, Seftigen und Schwarzenburg werden hiemit in Kenntniß geset, daß sie ihre Reiseentschädigungen von heute an auf den betreffenden Amtsichaffnereien beziehen können.

Bern, den 7. Dezember 1872.

Der Schulinspektor des vierten Kreises:

3. König.

# Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Mündenbudfee.

In Ausführung ber Art. 1, 6 und 7 bes Gefetes über bie Lehrer= bilbungsanstalten vom 28. Mars 1860 findet im Frühling 1873 bie Aufnahme einer neuen Rlaffe im Seminar zu Münchenbuchfee ftatt.

Diejenigen jungen Leute, welche in bieselbe einzutreten wünschen, werben anmit eingelaben, sich bis jum 31. Dezember 1872 vorläufig bei bem Schulinspektor ihres Kreises (Sekundarschüler bei bem Sekundars foulinfpettor) zu Sanden ber Erziehungsbireftion fdriftlich anzumelben.

Der Unmelbung find folgende Schriften beizulegen:

1) Gin Taufichein, bei Protestanten auch ein Abmissioneichein und Zeugnig bes Pfarrers, ber bie Erlaubnig jum heil. Abenbmahl ertheilt hat.

2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über bie Gesundheitsverhaltnisse, namentlich über allfällige Mangel in ber Ronftitution bes Bewerbers.

3) Gin Zeugniß über Erziehung und Schulbilbung, über Charafter und Berhalten, vom Lehrer bes Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt bon ber Schulfomniffion.

werbern derigien bei ber Juditeller berfilossen zu übergeben; offene Zeugnisse mußten zurückgewiesen werden.
Die Aufnahmsprüfung, welche im April stattsindet und den Bewerbern durch besondere Zuschrift angezeigt werden wird, erstreckt sich siber Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Realien und Zeichnen. In diesen Fächern hat sich der Bewerber über den Besit derignen. Renntniffe und Fertigfeiten auszuweifen, welche im obligatorifchen Unter-richtsplan von ben Schülern ber britten Unterrichtsftufe geforbert werben.

Bern, ben 26. November 1872.

Namens ber Erziehungsbirektion: Der Sefretar: Joh. Rellftab.

Areissynode Signan

Samftags ben 21. Dezember, Morgens 9 Uhr, in Langnau.

1) Berhaltniß ber forperlichen gur geiftigen Erziehung.

2) Die Formen der Boefie (Fortfetjung).

(H 6967 Z) In allen Buchhandlungen ift vorräthig:

# 3. Stand's Reues Kinderbuch.

3 weite Auflage. Preis. Fr. 4.

Aufforderung.

Wer aus beutschen Sefundarlehrerfreisen im Ranton Bern für bie allfällige Abhaltung eines Fortbildungsfurfes für Mittelschullehrer im nächsten Sahre besonders Interesse begt, wird um gefällige Unsichtäußerung bariiber bis zum 15. Dezember I. J. vom Unterzeichneten ersucht. Bern, ben 21. November 1872.

Dr. Fr. Leigmann, Gefundarichulinfpettor.

### Definitive Lehrerwahlen im Berbit 1872.

# V. Inspektoratskreis.

Amt Burgborf.
Rappelen, 1. Klasse: Hr. 36. Wiedmer, gewesener Unterlehrer daselbst.
2. ". 3. Burt, gewesener Lehrer zu Mauß.
Kaltacker, 1. Klasse: Hr. 2. Ealber, gewesener Lehrer zu Bärau.
Ümt Trachseller malb.
Sumiswald, 1. Klasse: Hr. Schneiber, gewesener Wittellehrer daselbst.
Wasen, 1. Klasse: Hr. Küenzi, gewesener Lehrer zu Höckleichwand.
". 3. ". a: Frau Loosli. bisher propisorisch daselbst.

" 3. " a: Fran Loosli, bisher provijorisch baselbst. Thal, 2. Klasse: Fran Steiner-Byfighar, bisher provijorisch baselbst. Eriswyl, 1. Kl.: Hr. Marti, gewesener Lehrer zu Kallnach.

Rober von Bengi bei Buren. Dürrenroth, 1. Klasse: Hoder von Wengt ver Satelling.
2. "G. Schenner, gewesener Lehrer zu Süri.
B. Schenner, gewesener Lehrer zu Süri.

Frau Scheuner, gewesene Lehrerin gu Guri.

Bur Rotig. Der Schlug ber Berichterstattung über bie Lehrertaffen= bersammlung folgt in nächster nummer.